

Amtsgericht Rockenhausen
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)
Az.: 2 K 41/25

Rockenhausen, 13.03.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.08.2026	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gaugrehweiler

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Gaugrehweiler	2220	Gebäude- und Freifläche/nHauptstraße 79	236	1144 BV 3
2	Gaugrehweiler	2248	Gebäude- und Freifläche/nHauptstraße	282	1144 BV 4
3	Gaugrehweiler	2222	Gebäude- und Freifläche/nHauptstraße 83	171	1144 BV 5

Lfd. Nr. 1, BV 3, Fl.St. 2220

Gem. Gutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges unterkellertes Zweifamilienwohnhaus; Dachgeschoss nicht ausgebaut; Wohnfläche ca. 135 m². **Das Objekt befindet sich in einer Denkmalzone.**

Verkehrswert: 123.000,00 €

Lfd. Nr. 2, BV 4, Fl.St. 2248

Gem. Gutachten handelt es sich um eine Scheune mit 124 m² Nutzfläche. **Das Objekt befindet sich in einer Denkmalzone.**

Verkehrswert: 40.000,00 €

Lfd. Nr. 3, BV 5, Fl.St. 2222

Gem. Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus, 2-geschossig, Dachgeschoss nicht ausgebaut, ca. 96 m² Wohnfläche, unterkellert. **Das Objekt befindet sich in einer Denkmalzone.**

Verkehrswert: 89.000,00 €

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Beschlagnahme: 15.09.2025

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Vetter
Rechtspflegerin